

Erläuterungen zum neuen Organigramm der Rudolf-Steiner-Schule Siegen

(Trägerverein und Schulgestalt)

Grundsätzliches zur Struktur

Zwei Prinzipien bilden die Grundlage für die neue Schulstruktur:

1. Entscheidung und Verantwortung gehören zusammen.
2. Betroffene werden zu Beteiligten gemacht.

Diese Prinzipien finden ihren Ausdruck erstens im hauptamtlichen Vorstand und im Eignerprinzip sowie zweitens in der Ausgestaltung einer Beratungskultur.

Beratungskultur bedeutet, dass alle Entscheidungsträger die Betroffenen anhören und Experten befragen. Vor allem für größere Projekte und Veränderungsprozesse wird außerdem eine Beratungskonferenz eingerichtet, die auch dabei helfen soll, die Entscheidungsprozesse transparent zu gestalten und die Beratungskultur zu entwickeln.

Genauer ist weiter unten unter den Stichworten Vorstand, Eignerprinzip und Beratungskonferenz zu lesen. Für Eignerprinzip und Beratungskonferenz wurden bereits erste Handlungsleitlinien formuliert.

Mitgliederversammlung (*Vereinssatzung*)

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Sie kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, sofern nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Wahl der Aufsichtsräte durch die MV wird vom Wahlbeirat organisiert.
Die Entlastung des Aufsichtsrats erfolgt nach einem Jahresbericht. Der Jahresbericht muss unter anderem enthalten:
 - den Bericht über die regelmäßige Arbeit mit dem Vorstand,
 - die Empfehlung der Rechnungsprüfer,
 - den Bericht der Prüfung des Jahresabschlusses.
- b) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt Rechnungsprüfer, um einen neutralen Blick auf die Haushaltsslage und die Rechnungssituation zu erhalten. In der Mitgliederversammlung erfolgt ein Bericht der Rechnungsprüfer.
- c) Änderungen der Satzung.
- d) Auflösung des Vereins.

Wahlbeirat

Der Wahlbeirat unterstützt die Wahl der Aufsichtsräte durch die Mitglieder-versammlung, der er die Kandidaten präsentiert. Dazu sammelt er Vorschläge aus der gesamten Schulgemeinschaft und spricht bei Bedarf Personen gezielt an.

Besonderes Augenmerk richtet der Wahlbeirat darauf, dass sich im Aufsichtsrat nach Möglichkeit Kompetenzen und Erfahrungen zu allen 3 Verantwortungsfeldern des Vorstandes wiederfinden. Er führt mit den Kandidaten Gespräche, in denen er sie über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aufklärt. Kandidaten dürfen nur bei Widerspruch zur Satzung von der Wahl ausgeschlossen werden, wobei eine nicht zulässige Doppelfunktion erst bei Amtsantritt aufgelöst werden muss. Der Wahlbeirat nimmt keine Vorauswahl oder Bewertung der Kandidaten vor, sondern präsentiert der Mitgliederversammlung lediglich alle Kandidaten, die sich zur Wahl stellen.

Der Wahlbeirat besteht aus vier Personen, von denen zwei vom Kollegium und zwei von der Elternvertretung bestimmt werden. Amtierende Vorstände und Aufsichtsräte sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, Wahlbeiräte selbst können nicht als Aufsichtsräte kandidieren. Der Wahlbeirat tritt zusammen, sobald Kenntnis über eine anstehende Wahl eines Aufsichtsrats erlangt wird.

Aufsichtsrat Trägerverein (*Vereinssatzung*)

Der Aufsichtsrat vertritt ehrenamtlich die Interessen des Vereins gegenüber dem Vorstand. Er ist zuständig für die Sicherung des Konzeptes der Waldorfschule und damit für die Schulgestalt. Er ist ein neutrales Aufsichtsorgan, welches die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand im Sinne des Vereinszwecks, der Vereinsziele und einer positiven Vereinsentwicklung auf Basis der Vereinssatzung überwacht.

Dazu muss der Aufsichtsrat jederzeit über alle wesentlichen Dinge des Schulgeschehens im Bilde sein. Neben einem regelmäßigen Austausch mit dem Vorstand ist hierzu die Teilnahme an schulinternen Informationsveranstaltungen wie Foren oder Beratungskonferenzen eine wichtige Möglichkeit. Dem Vorstand bietet der Aufsichtsrat in allen wichtigen Fragen Beratung an.

Der Aufsichtsrat genehmigt die Geschäftsordnungen sämtlicher Organe des Vereins. Er bestellt den Vorstand und ist als Vertreter des Vereins der „Dienstherr“ desselben (vertraglich, disziplinarisch).

Zusammensetzung

Für eine gute Arbeit des Aufsichtsrats ist es außerordentlich wichtig, dass sowohl die Außensicht von engagierten Eltern und Freunden als auch die Innensicht durch tätige Mitarbeiter der Schule angemessen vertreten sind.

Der Aufsichtsrat hat mindestens 4 und höchstens 6 Mitglieder. Es wird angestrebt, dass mindestens ein aktives Elternteil und mindestens ein Mitglied aus dem aktiven Kollegium dem Aufsichtsrat angehören. Das einzelne Mitglied wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre Amtsdauer gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Zum Ende eines jeden Wahljahres scheidet mindestens ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus.

Geschieht dies nicht durch das turnusgemäße Ende der Amtszeit, regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, welches Mitglied von seinem Amt zurücktritt.

Bei unregelmäßigem Ausscheiden eines einzelnen Aufsichtsrats im laufenden Jahr muss spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand beauftragen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl anzusetzen.

Aufsichtsrat kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied werden. Ausgenommen sind Personen, die bereits in Vorstand oder Aufsichtsrat des Träger- bzw. Fördervereins tätig sind. Spätestens bei Amtsantritt muss eine solche Doppelfunktion durch Aufgabe des anderen Amtes aufgelöst werden. Bewerbungen für den Aufsichtsrat werden bis spätestens 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung angenommen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. An Aufträge und Weisungen Dritter sind sie nicht gebunden.

Wahlordnung

Ziel ist ein Aufsichtsrat aus 5 Personen, in dem sowohl die Außensicht sowie die Innensicht vertreten sind.

Gewählt wird geheim über eine Gesamtwahl, bei der die Kandidaten je einer der Gruppen Außen- bzw. Innensicht zugeordnet sind. Für jedes zu besetzende Amt kann eine Zustimmung oder Ablehnung abgegeben werden.

1. Nach dem **ersten Wahlgang** sind entsprechend der für ein fünfköpfiges Team zu besetzenden Plätze die Kandidaten*innen gewählt, welche die höchste Zustimmung erhalten haben und mindestens die einfache Mehrheit (mehr Zustimmung als Ablehnung) hinter sich vereinen.
2. Kommt der neue Aufsichtsrat durch diese Wahl auf weniger als 4 Personen, findet ein **zweiter Wahlgang** innerhalb der übrigen Kandidaten statt, bei dem der Aufsichtsrat auf ein maximal vierköpfiges Team aufgefüllt wird.
3. Sollte eine der Sichten nicht im Aufsichtsrat vertreten sein und für diese Sicht mehr als ein Kandidat zur Verfügung stehen, findet ein **zweiter Wahlgang** nur innerhalb dieser Sicht statt, bei dem genau eine Person für den Aufsichtsrat bestimmt wird.
Dies ist nur möglich, falls nicht bereits ein zweiter Wahlgang durchgeführt wurde.

Geschäftsordnung

In interner Wahl bestimmt der Aufsichtsrat seinen Sprecher, der innerhalb der Schulgemeinschaft insbesondere als Ansprechperson für den Aufsichtsrat betreffende Anliegen fungiert. Bei der Entscheidungsfindung werden größere Mehrheiten bzw. das systemische Konsensieren oder der Konsent bevorzugt.

Der Aufsichtsrat findet gemeinsam mit dem Vorstand ein regelmäßiges Intervall zum Austausch und installiert dies als Informationspflicht in der Geschäftsordnung des Vorstands.

Besetzung hauptamtliche Vorstände

Für die Besetzung der hauptamtlichen Vorstände sichtet der Aufsichtsrat die Bewerbungen und führt Bewerbungsgespräche. Hierbei soll er die fachlichen Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber einschätzen und wahrnehmen, wie sie oder er in das soziale Gefüge der anderen Mitarbeiter passen könnte. Ein besonderes Augenmerk soll er darauf richten, ob sich die Bewerber für eine kollegiale Unternehmensführung stark machen (Stichwörter: Harslems Selbstorganisation, Soziokratie, Kollegiale Kreisorganisation, Laloux).

Wenn der Aufsichtsrat nach eigener Einschätzung, einen geeigneten Bewerber gefunden hat, so beruft er für diese Bewerbung eine Beratungskonferenz ein. In dieser Beratungskonferenz soll den Mitarbeitern des Kollegiums und der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, Fragen an den potentiellen neuen Vorstand zu stellen. Wiederum hat auch die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit sich vorzustellen und Fragen an die Belegschaft zu stellen.

Der Aufsichtsrat hört eine Woche später die Wahrnehmungen der Teilnehmer an und berücksichtigt diese neben den sonstigen Qualifikationen bei seiner Entscheidung. Er ist allein für die Besetzung des

hauptamtlichen Vorstandes verantwortlich und ihm obliegt die Entscheidung der Einstellung sowie der Ausstellung schon bestehender Vorstände.

Der Aufsichtsrat trägt die Verantwortung, einen in sich arbeitsfähigen Vorstand zu bilden, der die Geschäfte der Schule im Sinne des Vereins und der Schulgemeinschaft führt. Dazu gehören insbesondere die gute Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal und die Unterstützung der Arbeit mit dem Kind.

Vorstand Trägerverein (Vereinssatzung)

Der Vorstand des Trägervereins verantwortet den Schulbetrieb selbst, also sowohl die pädagogische Ausrichtung als auch die Verwaltung der Schule. Er ist das koordinierende Gremium und unterstützt den Wertschöpfungsprozess, also die Arbeit mit dem Kind, durch professionelle Dienstleistungen.

Aus rechtlicher Sicht bildet der Vorstand die **Schulleitung**, welche gemeinsam entscheidet und die vereinsrechtliche und juristische Gesamtverantwortung trägt. Die drei hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstände werden nach ihrer Eignung und ihren Kompetenzen vom Aufsichtsrat ausgesucht und nach Beratung durch die pädagogischen und verwaltungstechnischen Mitarbeiter angestellt. Mindestens ein Vorstand sollte dabei über eine Schulleiter-Ausbildung verfügen oder diese anstreben. Ihnen sind folgende Verantwortungsfelder zugeordnet:

1. **Pädagogik:** Aus- oder fortgebildeter und unterrichtender Waldorfpädagoge; Teil des Lehrerkollegiums; Verantwortungsbereich u.a.:
 - Qualität und Weiterentwicklung des waldorfpädagogischen Konzeptes
 - Sicherstellung des ordentlichen, geregelten Schulbetriebs
 - Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben (z. B. BASS, Kindeswohlschutz etc.)
2. **Personal:** Grundlegende Kenntnisse der Waldorfpädagogik und der Organisationskultur einer Waldorfschule; fundierte Aus- oder Fortbildung in Arbeitsrecht, Personalmanagement und -entwicklung bestehen bzw. müssen absolviert werden; Verantwortungsbereich u.a.:
 - Personalplanung, Personalsuche und Personalführung passend zu den Anforderungen der Waldorfschule
 - korrekte Personalarbeit (Vertragswesen, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit)
 - Sicherstellung der regelmäßigen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
3. **Finanzen:** Fundierte betriebswirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrung, möglichst in einer Bildungseinrichtung; optimaler Weise mit Bezug zur Waldorfpädagogik; Verantwortungsbereich u.a.:
 - mittel- und langfristige Finanzierung und Refinanzierung, Beitragswesen
 - gesetzeskonforme Durchführung des gesamten Vertragswesens
 - Funktionsfähigkeit der Technik

Innerhalb seines Verantwortungsfeldes sollte sich jeder Vorstand Möglichkeiten zur regelmäßigen Beratung schaffen. Im Bereich Pädagogik wären dies beispielsweise die Eigner der Konferenzleitung, im Bereich Personal zum Beispiel die Mentoren zur Begleitung und Einarbeitung neuer Kollegen. Darüber hinaus kann der Vorstand konkrete Aufgaben, Ämter oder Projekte an sogenannte „Eigner“ übertragen (siehe „Eignerprinzip“).

Vorstände sollen keine andere Funktion innerhalb des Schulorganismus einnehmen. Dazu zählen neben dem Aufsichtsrat, dem LeSER, der Elternvertretung und dem Wahlbeirat auch die Gremien des Fördervereins (Vorstand, Aufsichtsrat).

Personalentscheidungen, die zu Neubesetzungen oder Kündigungen führen, treten durch Beschluss des Vorstands des Trägervereins in Kraft.

Berühren Entscheidungen den rechtlichen Verantwortungsbereich des Fördervereins, so sind die damit verbundenen Rahmenbedingungen mit dem Fördervereinsvorstand zu vereinbaren.

Der Vorstand hat eine Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat. Art, Umfang und Intervall der Information wird gemeinsam zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand definiert. Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Die Rahmenbedingungen werden auf einer jährlich stattfindenden gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat auf Effektivität und Akzeptanz überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Eignerprinzip

Mitglieder der Schulgemeinschaft (inkl. Kollegium) übernehmen individuelle Verantwortung für verschiedene, festgelegte Aufgabenbereiche, innerhalb derer sie selbst gestalten können. Prozesseigner stellen Eigeninteresse zurück und sich selbst in den Dienst der Gemeinschaft und der gemeinsamen Ziele (Holokratie).

Der Prozesseigner führt die Prozesse innerhalb seines Aufgabenbereiches selbstständig und trifft die nötigen Entscheidungen im Sinne der Gemeinschaft. Darauf ist beim Verfassen der jeweiligen Prozessvereinbarung zu achten. Die Entscheidungsqualität wird durch die Beratungskultur, die immer wieder neu geübt werden muss, verstärkt. Ein Prozesseigner macht somit eine bestimmte Aufgabe zu seinem „Eigentum“. Dafür bringt er Verantwortungskompetenz mit und erhält Entscheidungsbefugnis und Entscheidungspflicht zugesprochen.

Wenn der hauptamtliche Vorstand einem Eigner eine Aufgabe übertragen hat, genießt dieser sein Vertrauen und entscheidet selbstverantwortlich innerhalb des in der Prozessvereinbarung festgelegten Rahmens. Der Eigner verantwortet die Prozessqualität und legt dem Vorstand gegenüber regelmäßig Rechenschaft über die schrittweise Beratung mit den Betroffenen und den Experten sowie den aktuellen Stand in seiner Sache ab. Der Vorstand prüft wohlwollend die Eignerentscheidung und begründet einen etwaigen Widerspruch so transparent, wie es die Sache erlaubt.

Wird die Verantwortung für einen Prozess vom Eigner nicht ergriffen, entspricht also die Prozessqualität offenkundig nicht den Anforderungen der Aufgabe, versucht der Vorstand im Gespräch mit dem Eigner zu einer Verbesserung der Prozessqualität beizutragen. Falls dies nicht möglich ist, kann die Eignerschaft durch den Vorstand entzogen werden. Dieser Schritt wird dem Eigner und den Betroffenen gegenüber begründet. Dies ist ebenfalls möglich, falls ein Eigner im Widerspruch zur Prozessvereinbarung handelt.

Beratungskonferenz

Unregelmäßige, themenbezogene Konferenz zur Beratung eines Entscheidungssuchenden (i.d.R. Eigner oder Vorstand). Teilnehmen dürfen alle Personen aus der Schulgemeinschaft, eingeladen sind vor allem die von dem Thema Betroffenen. Anregungen und Bedenken werden angehört, die Entscheidung selbst verbleibt bei dem jeweiligen Verantwortungsträger.

Technische und pädagogische Konferenz

Kollegiums-interne Konferenzen zur Besprechung organisatorischer (bewegliche Ferientage, Epochen, etc.) bzw. pädagogischer Themen. Der Vorstand sollte an allen Konferenzen teilnehmen.

Lehrer-Schüler-Eltern-Rat (LeSER)

Der Lehrer-Schüler-Eltern-Rat dient als Drehscheibe für Anliegen aller Art aus der Schulgemeinschaft und als Beratungsorgan des Vorstands. Er ist kein Entscheidungsgremium, sondern hat eine wahrnehmende und informierende Funktion. Er ist für die Organisation des FORUMs verantwortlich und nimmt eine vermittelnde Rolle zwischen unterschiedlichen Gremien und Organen ein.

Eine Doppelmitgliedschaft im LeSER und in Aufsichtsrat oder Vorstand ist nicht möglich.

Elternvertretung

Die Interessenvertretung der Elternschaft betrachtet regelmäßig die Themen, welche die Eltern bewegen. Sie hat ein Anhörungsrecht in Vorstand und Kollegium und benennt einen Sprecher.

Jede Klassengemeinschaft wählt aus ihren Reihen zwei Elternvertreter, die gleichberechtigt in die Elternvertretung entsandt werden.

Klärungsstelle

Die Klärungsstelle ist für die nachhaltige Lösung von Konflikten zwischen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zuständig. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer dialogischen Kultur in der Schule mit dem Ziel, Transparenz und Verständnis füreinander wachsen zu lassen. Sie steht jedem Mitglied der Schulgemeinschaft zur Lösung eines Konfliktfalles zur Verfügung und ist zur Neutralität gegenüber dem Vorgang und den Konfliktparteien sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie setzt sich aus Lehrern, Eltern und Schülern zusammen, welche eine möglichst hohe Reputation innerhalb der Schulgemeinschaft besitzen. Die Klärungsstelle gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Wenn ein Mitglied der Schulgemeinschaft ein Problem auf direktem Weg nicht alleine lösen kann, kann es sich an den **Kümmerer** der Klärungsstelle wenden, welcher durch die Stufen einer Problem- und Konfliktlösung begleitet.

Dokumentenhistorie

Variante	Veränderung
2.28.4	Erstveröffentlichung
2.28.5	Umfang Aufsichtsrat von fester (5) auf dynamische (4-6) Anzahl Personen geändert. Außen- und Innensicht in die Zusammensetzung des Aufsichtsrats aufgenommen. Findung der hauptamtlichen Vorstände näher beschrieben und die Meinung der Mitarbeiter hinzugefügt. Stellenumfänge der Vorstände ergänzt sowie für den Vorstand Pädagogik ein Teildeputat Unterricht. Qualifikation des Vorstandes Personal entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung angepasst.
2.28.6	Wahlbeirat als Arbeitskreis gekennzeichnet. Absatz zum Aufsichtsrat umstrukturiert und ergänzt vor allem um ein Wahlverfahren. Kapitel zum Vertrauenskreis hinzugefügt aus dem Konzept zum Beschwerdemanagement aus 2018.
2.28.7	Maximale Amtsdauer eines Aufsichtsrates von 9 Jahre auf zweimalige Wiederwahl geändert sowie die Bewerbungsfrist für Kandidaten vor der Mitgliederversammlung verkürzt. Wahlverfahren zum Aufsichtsrat konkretisiert hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden Personen im zweiten Wahlgang.
2.28.8	Da eine Vereinssatzung nur mit großem Aufwand verändert werden kann, werden dort nur die satzungsrelevanten Teile der Schulstruktur geregelt. Diese müssen auch dem Vereinsrecht entsprechen. Alle anderen Elemente der Schulstruktur finden ihren Platz in einer Schulverfassung oder Geschäftsordnungen. Hinweise in den Kapitelüberschriften auf Zugehörigkeit zur Satzung bzw. Vorläufigkeit. Der Wahlbeirat ist kein Hilfsorgan der Mitgliederversammlung. Ausschlüsse für Vorstand und Aufsichtsrat an rechtliche Rahmenbedingungen angepasst. Die Beratungskonferenz hat eine Beratungs- und keine Entscheidungskultur.
2.29.1	Die Klärungsstelle ersetzt den Entwurf eines Vertrauenskreises. Bei der Wahl des Aufsichtsrats hat jedes Mitglied Stimmen in Höhe der zu besetzenden Ämter.